

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eggesin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21.07.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.928.600	110.100		8.038.700
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.136.100	96.200		9.232.300
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.207.500	13.900		-1.193.600
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-1.207.500	13.900		-1.193.600
die Einstellung in Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf	237.800		237.800	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-969.700	13.900	237.800	-1.193.600
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	7.646.800	110.100		7.756.900
die ordentlichen Auszahlungen auf	8.238.200	96.200		8.334.400
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-591.400	13.900		-577.500
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	432.600	0	150.000	282.600
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	455.000	0	43.500	411.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-22.400	0	106.500	-128.900
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.330.200	41.700	0	9.371.900
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.716.400	0	49.900	8.666.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	613.800	41.700	-49.900	705.400
festgesetzt.				0

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 0 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 € auf 0 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 10.000.000 € auf 10.000.000 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | von bisher 272 v. H. | auf 272 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher 480 v. H. | auf 480 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 380 v. H. | auf 380 v. H. |

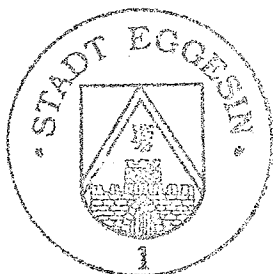
§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 48,98 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 48,98 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	Bisher €	nunmehr €
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0	0
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0	- 0
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0	0

Eggesin, den 18.08.2016



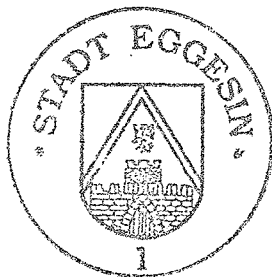

Jesse
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.07.2016 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Eggesin, den 18.08.2016




Jesse
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.